

# Paddle Level

Kompetenz. Entwicklung. System

## Ladungssicherung und Strassenverkehrsregeln



## Merkblatt

21. Februar 2020

# Sinn und Zweck des Dokumentes

Dieses Dokument erläutert die Grundlagen für die Ladungssicherung und relevante Strassenverkehrsvorschriften im Paddelsportbereich für die Schweiz. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit, es gelten immer die aktuellen rechtlichen Vorschriften. Vorschriften sind zum Teil gekürzt wiedergegeben. Das Dokument betrifft vor allem die Paddle Level 3 bis 5, sowie die esa und J&S Leiterausbildung.

## Wichtigste Vorschriften

- Der Fahrzeugführer ist zuständig, dass eine Ladung auch bei starker Bremsung nicht verrutschen kann.
- Sämtliche Ladung ist zu sichern.
- Die Ladung darf beim Fahrzeug nicht seitlich über das Fahrzeug oder den Anhänger herausragen.
- Paddelsportgeräte, die mehr als einen Meter über das Heck herausragen, sind klar zu markieren.
- Maximale Zuladungen und das Gesamtgewicht sind zu befolgen, beides ist im Fahrzeugausweis festgehalten.
- Ob ein Fahrzeug oder Anhänger gefahren werden darf, hängt immer vom maximalen «Gesamtgewicht» oder der Anzahl Plätzen im Fahrzeugausweis ab und nicht davon, wie schwer z.B. der Anhänger gerade beladen ist.
- Höchstgeschwindigkeit mit Anhänger ist in der Schweiz 80 km/h.
- Kinder unter 150 cm Körpergrösse oder 12 Jahren (es gilt, was zuerst eintritt) benötigen eine geeignete Kinderrückhaltevorrchtung gemäss ECE-Reglement Nr. 44.
- Die entsprechenden Vorschriften bei einer kommerziellen Nutzung (der Fahrzeugführer) eines Fahrzeugs sind zu beachten.

## Tipps zur Ladungssicherung

### Allgemein:

- Paddelsportgeräte möglichst formschlüssig laden. Dies bedeutet, dass die Paddelsportgeräte durch ihre Form zusammen mit den Gurten halten und nicht nur durch die Kraft der Gurte. Dies kann überprüft werden in dem die Gurte leicht angezogen werden und die Paddelsportgeräte so schon halten.



(z.B. Gurt geht um jedes einzelne Boot und die Träger sind so positioniert, dass die Gurte nicht über die Spitzen rutschen können und das Boot zwischen den Gurten dicker ist als dort wo es festgebunden ist.)

- Paddelsportgeräte nicht an Sicherheitsschlaufen aus Gummi oder Stoffbändern festzurren.
- Vorsicht beim Festzurren von laminierten Paddelsportgeräten oder faltbooten. Diese können leicht Schaden nehmen.
- Gurte nicht kompliziert oder mit viel Reibung verschlaufen, dies kann sich durch Erschütterung während der Fahrt lösen. Immer an den Gurten ziehen um sicher zu sein, dass diese während der Fahrt nicht verrutschen.
- Besser zwei einzelne Spanngurte verwenden als einen langen Gurt.
- Keine unnötigen Knoten in Bändern oder Seilen unter Spannung, diese halbieren die Reisskraft.
- Überstehende Gurte so verschlaufen, dass sie nicht flattern oder sich lösen können.
- Nur feste Gurte oder Seile verwenden. Gummizüge oder Gummispinnen sind nicht geeignet zum Sichern von Ladung.
- Luftsäcke vollständig aufblasen und alles Material so im Boot verstauen, dass es nicht herausfallen kann. Luke nicht gegen aussen drehen oder sonst besonders gut sichern.
- Ladung und Sicherung vor jeder Losfahrt überprüfen.
- Werden die Paddelsportgeräte längere Zeit nicht bewegt, Gurte lösen. So hält das Material länger. Die Gurte können sich auch lockern oder die Paddelsportgeräte sich verformen und halten am nächsten Tag nicht mehr richtig.
- Vorsicht bei aufblasbaren Paddelsportgeräten. Diese müssen dem Winddruck standhalten können. Falls nötig Hilfsmittel wie z.B. eine Leiter für zusätzliche Stabilität verwenden.
- Für die Ladungssicherung macht es keinen Unterschied, ob das Paddelsportgerät nur 5 Minuten oder über Stunden transportiert werden soll. Im Strassenverkehr kann es immer nötig werden, eine Vollbremsung machen zu müssen.

#### **Materialtransport auf dem Dach:**

- Mittelstützen oder spezielle Paddelsportgeräthalter helfen materialschonend und sicher zu transportieren.
- Canadier sollten kopfüber transportiert werden, um das Beschädigen des Unterschliffes beim Festziehen zu verhindern.

#### **Für lange Paddelsportgeräte:**

- Als zusätzliche Sicherungen können Leinen von den Stoßstangen senkrecht (Seitenansicht) zu den Paddelsportgeräten gespannt werden.
- Zwischen den Trägerholmen des Dachträgers sollte ein möglichst großer Abstand sein. Die Befestigungsgurte sollten auf kurzem Wege strammgezogen werden.

#### **Materialtransport auf dem Anhänger:**

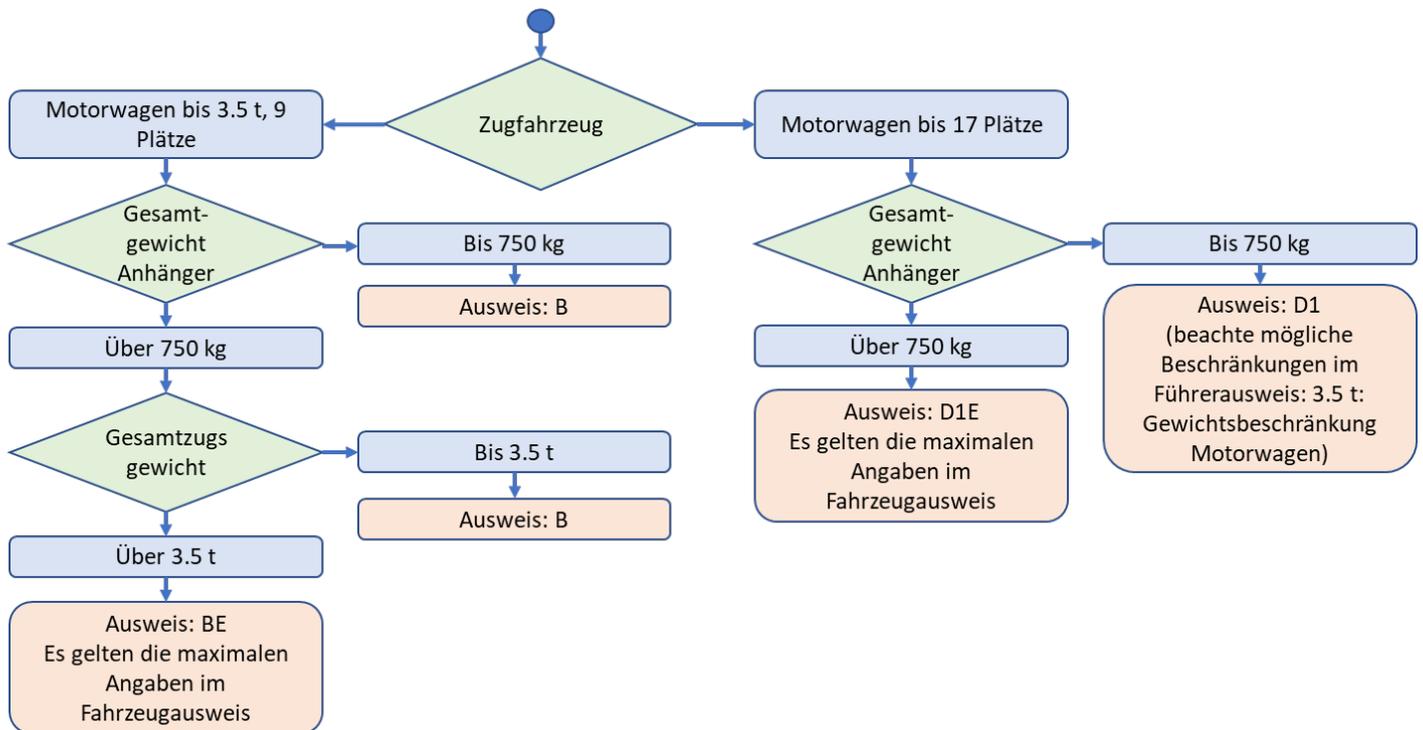
- Paddel im Anhänger immer zusammenbinden und so befestigen, dass sie nicht herausfallen können.
- Das Sicherungsseil des Anhängers darf nicht einfach mittels Überwurf am Bügel der Anhängerkupplung gesichert werden. Das Sicherungsseil muss immer an einer dafür vorgesehenen Öse befestigt werden, meist per Karabiner.
- Schwere Boote oder Materialien möglichst unten laden.

# Gesetzesauszüge

## Allgemein:

- Der Fahrzeugführer hat sich zu vergewissern, dass Fahrzeug und Ladung in vorschriftsgemäsem Zustand sind und das erforderliche Zubehör, wie das Pannensignal, vorhanden ist (VRV Art. 57)  
**Anmerkung zur Auslegung:** Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherung der Ladung auf verkehrsübliche Fahrzustände, das heisst z. B. auch bruske Ausweichmanöver oder Vollbremsungen, auszurichten ist. Aufgrund der Vielfalt an Ladegütern und Transportmitteln lassen sich auf Erlassstufe keine anwendbaren Detailregelungen festlegen. Die beim Transport auftretenden Kräfte, welche längs, quer oder auch vertikal zur Fahrtrichtung auf das Ladegut wirken, müssen durch geeignete Sicherungsmittel, die diese Kräfte aufnehmen, abgesichert werden. Es liegt somit grundsätzlich in der Verantwortung Fahrzeugführers zu ermitteln, wie er die zu transportierenden Güter am besten sichert und welche Sicherungsmittel dazu erforderlich sind. Das Strassenverkehrsrecht äussert sich nicht zu Zurrgurten und verlangt demnach auch nicht die Einhaltung einer bestimmten Norm. Eine Norm ist keine zwingend einzuhaltende Vorschrift, sie gibt lediglich den Stand der Technik wider. Die Verwendung von entsprechend geprüften Sicherungsmitteln (z. B. EN 12195) macht es für den Fahrer und für die Kontrollbehörden einfacher zu beurteilen, ob die Sicherungsmittel im konkreten Fall ausreichend sind. Ob die Ladungssicherung und das Verhalten des Fahrzeugführers den entsprechenden Bestimmungen genügt, ist von den kantonalen Kontrollbehörden in jedem Einzelfall vor Ort zu beurteilen und zu entscheiden. (Nachfrage bei der ASTRA, 21.1.2020)
- Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden. (SVG, Art. 29)
- Mit Busse wird bestraft, wer:
  - a. ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht;
  - b. als Halter oder wie ein Halter für die Betriebssicherheit eines Fahrzeugs verantwortlich ist und wissentlich oder aus Sorglosigkeit den Gebrauch des nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeugs duldet. (SVG Art. 93)
- Gegenstände und Materialien müssen so transportiert und gelagert werden, dass sie nicht in gefahrbringender Weise umstürzen, herabstürzen oder abrutschen können. (VUV, Art. 41)
- Der Führer darf auf Motorfahrzeugen und Fahrrädern Personen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen mitführen.  
Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden. Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann. Überhängende Ladungen sind bei Tag und Nacht auffällig zu kennzeichnen. (SVG Art. 30)
- «Gesamtgewicht» ist das für die Zulassung massgebende Gewicht. Es ist das höchste Gewicht, mit dem das Fahrzeug verkehren darf. (VTS, Art. 7)
- Die Ladung darf mehrspurige Motorfahrzeuge und Anhänger seitlich nicht überragen. Die Ladung darf bei Motorfahrzeugen, von der Mitte der Lenkvorrichtung gemessen, höchstens 3,00 m nach vorne und bei Motorfahrzeugen und Anhängern höchstens 5,00 m hinter die Mitte der Hinterachse hinausreichen, wenn sie über die Ladefläche hinausragt. (VRV Art. 73)
- Die Fahrzeugbreite ist zu messen über die äussersten, fest mit dem Fahrzeug verbundenen Teile, jedoch ohne: g. Spiegel und andere Systeme für indirekte Sicht sowie deren Halterungen, Sichthilfen, Profilanzeiger; (VTS Art. 38)
- Das Ende von Ladungen oder Einzelteilen, die das Fahrzeug auf der Rückseite um mehr als 1 m überragen, ist ebenfalls deutlich zu kennzeichnen. (VRV Art. 58)

- Benötigte Ausweise:



- Der Führerausweis wird für folgende Kategorien erteilt:
  - B: Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt;
  - C: Motorwagen, ausgenommen jene der Kategorie D, mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt;
  - D: Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt;
  - BE: Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen;
  - CE: Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg;
  - DE: Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.
- Der Führerausweis wird für folgende Unterkategorien erteilt:
  - C1: Motorwagen, ausgenommen jene der Kategorie D, mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt;
  - D1: Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt;

C1E: Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigt;

D1E: Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigt und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird. (VZV Art. 3)

- Als Auflagen im Sinne von Artikel 10 Absatz 31 und 96 Ziffer 1 Absatz 32 SVG gelten:
  - a. die im Fahrzeugausweis oder im Anhang zum Fahrzeugausweis eingetragenen Verfügungen der Behörde, z. B. über die Höchstgeschwindigkeit;
  - b. die Eintragungen über die zulässigen Höchstgewichte und Masse der Fahrzeuge;
  - c. die Eintragungen über die Platzzahl.Die Verwendung eines Fahrzeugs zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 3 ARV 2, ausgenommen Fahrzeuge nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d ARV 2, wird im Fahrzeugausweis eingetragen. (VZV Art. 80)
- Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurten während der Fahrt tragen. Die Fahrzeugführer haben sicherzustellen, dass Kinder unter zwölf Jahren ordnungsgemäss gesichert sind.  
Auf Plätzen mit Sicherheitsgurten muss für Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, eine geeignete Kinderrückhaltevorrückung (z. B. Kindersitz) verwendet werden, die nach dem ECE-Reglement Nr. 44 gemäss Anhang 2 VTS zugelassen ist. (VRV Art. 3a)

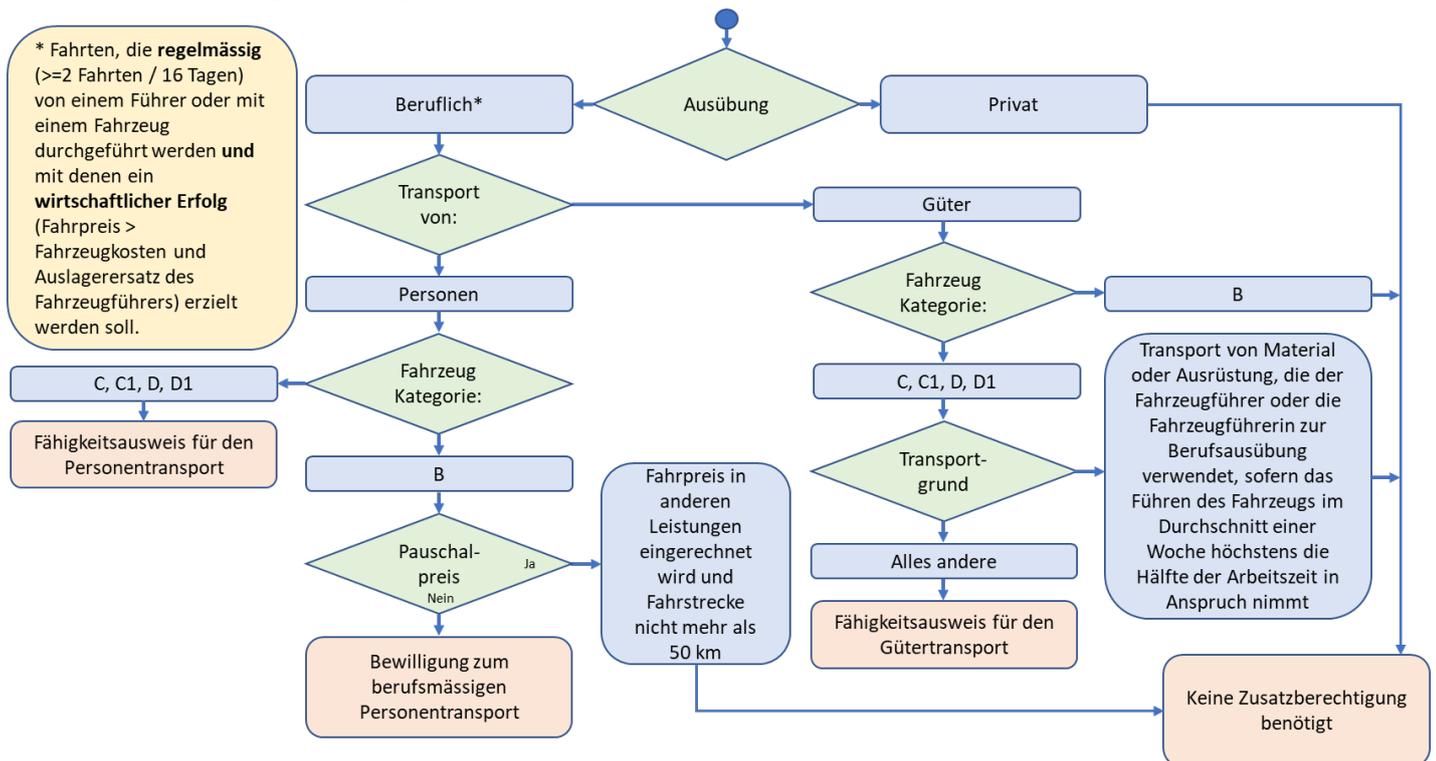
#### **Materialtransport auf dem Dach:**

- Die Höhe der Fahrzeuge darf mit der Ladung höchstens 4 m betragen. (VRV Art. 66)
- Das Gewicht von Dachlastenträgern u. dergl. darf zusammen mit ihrer Zuladung höchstens 50 kg betragen. Gestützt auf eine Garantie des Fahrzeugherstellers oder der -herstellerin kann die Zulassungsbehörde durch Eintrag im Fahrzeugausweis ein höheres Gewicht bewilligen. (VTS Art. 43)

#### **Materialtransport auf dem Anhänger:**

- Das Mitführen eines Anhängers ist nur erlaubt, wenn im Fahrzeugausweis des Zugwagens eine Anhängelast eingetragen ist. Siehe Ziffer 31 im Fahrzeugausweis. (Merkblatt Anhängerbetrieb stva zh)
- Höchstgeschwindigkeit mit Anhänger beträgt 80km/h (VRV Art. 5)
- Vor dem Wegfahren hat der Führer zu prüfen, ob der Anhänger oder Sattelanhänger zuverlässig angekuppelt ist, Bremsen und Beleuchtung einwandfrei wirken und bei Vorwärtsfahrt auch in Kurven ein Anstossen am Zugfahrzeug ausgeschlossen ist. (VRV Art. 70)
- Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass Ladungen und Teile von Ladungen nicht leicht abgeweht werden können (VRV Art. 73)
- Das jeweilige tatsächliche Gewicht des Anhängers (Betriebsgewicht) darf zusammen mit der Ladung die im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeuges eingetragene Anhängelast nicht übersteigen. (Merkblatt Anhängerbetrieb stva zh)
- Alle Anhänger mit mehr als 750 kg Gesamtgewicht müssen mindestens einen wirksamen Unterlegkeil mitführen. (VTS, Art. 195)
- Motorfahrzeuge, die sichthemmende Ladungen oder Anhänger mitführen, müssen links und rechts aussen je einen Rückspiegel tragen, der dem Fahrer erlaubt, die Fahrbahn seitlich neben den Ladungen oder Anhängern und nach hinten mindestens 100 m weit zu überblicken. (VRV, Art. 58)
- Wird ein Schaden durch einen Anhänger verursacht, der nicht mit einem Motorfahrzeug verbunden ist, so trifft die Haftung gemäss Artikel 69 SVG den Halter des Anhängers. Hat jedoch eine andere Person in ihrer Eigenschaft als Motorfahrzeughalter den Anhänger zur Zeit des Unfalles oder unmittelbar vorher verwendet, so obliegt diesem Motorfahrzeughalter die Haftung für den durch den Anhänger verursachten Schaden. (VVV Art. 2)

## Berufsmässiger Transport:



- Als berufsmässig gelten Fahrten, die regelmässig von einem Führer oder mit einem Fahrzeug durchgeführt werden und mit denen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden soll. Regelmässig sind Fahrten, wenn sie in Zeitabständen von weniger als 16 Tagen mindestens zweimal durchgeführt werden. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt ein Fahrpreis zu entrichten ist, der die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt. (ARV 2 Art. 3)
- Wer mit Fahrzeugen der Kategorie B oder C, der Unterkategorie B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will (Art. 3 Abs. 1 bis ARV 21), benötigt eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport. Die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ist nicht erforderlich für:
  - b. berufsmässige Personentransporte, bei denen der Fahrpreis in anderen Leistungen eingerechnet wird und die Fahrstrecke nicht mehr als 50 km beträgt. (VZV Art. 25)
- Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 Personentransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Personentransport. Wer mit Motorwagen der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 Gütertransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport. (CZV Art. 2)
- Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer und Fahrerinnen von Motorfahrzeugen (der Kategorie C und D, siehe oben):
  - a. die zu Personen- oder Gütertransporten für private Zwecke verwendet werden;
  - c. die vom Militär, der Polizei, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, vom Zivilschutz oder im Auftrag dieser Stellen verwendet werden;
  - g. zum Transport von Material oder Ausrüstung, die der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt; (CZV Art. 3)
- Im Führerausweis sind folgende Berechtigungen einzutragen:
  - a. die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 unter Angabe der Kategorie, Unterkategorie oder Spezialkategorie, mit welcher die Transporte ausgeführt werden dürfen;

- e. der Fähigkeitsausweis für den Personen- oder Gütertransport unter Angabe der für den Transport zugelassenen Kategorie oder Unterkategorie und der Gültigkeitsdauer, sofern keine separate Karte ausgestellt wurde (Art. 9 Abs. 3 der Chauffeurzulassungsverordnung vom 15. Juni 20075). (VZV Art. 24c)
- Diese Verordnung (ARV 2) regelt die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der nicht der Chauffeurverordnung vom 19. Juni 19952 (ARV 1) unterstellten berufsmässigen Führer von Motorfahrzeugen zum Personentransport sowie ihre Kontrolle und die Pflichten ihrer Arbeitgeber.  
Ausnahmen:  
Die Verordnung gilt nicht für Führer, die berufsmässige Personentransporte durchführen:  
c. von Behinderten, Schülern oder Arbeitern;  
d. bei denen der Fahrpreis in anderen Leistungen eingerechnet ist und die Fahrstrecke nicht mehr als 50 km beträgt. (ARV 2 Art. 1 und 4)

## Weitere Informationen

Verkehrsvorschriften: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/74.html>

Informationen zum Fähigkeitsausweis: [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch)

Merkblatt zu den Ausnahmen nach Artikel 3 CZV: [https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/motorfahrzeugprufstation/formulare/downloads/czv\\_ausnahmen.pdf/@@download/file/czv\\_ausnahmen.pdf](https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/motorfahrzeugprufstation/formulare/downloads/czv_ausnahmen.pdf/@@download/file/czv_ausnahmen.pdf)

Broschüre von Les Routiers Suisses für Lieferwagen bis 3.5 t:  
[https://www.routiers.ch/fileadmin/routiers.ch/Verkehrssicherheit/lieferwagen\\_de.pdf](https://www.routiers.ch/fileadmin/routiers.ch/Verkehrssicherheit/lieferwagen_de.pdf)

### Impressum

Herausgeber:  
Schweizerischer Kanu-Verband SKV  
8000 Zürich  
Tel: 043 222 40 77  
E-Mail: [paddlelevel@swisscanoe.ch](mailto:paddlelevel@swisscanoe.ch)

Der vollständige oder teilweise Nachdruck bzw. sonstige Veröffentlichung ist nur zu nichtkommerziellen Zwecken unter Angabe der Quelle (Schweizerischer Kanu-Verband) statthaft. Rückmeldungen und Mitarbeit an dem Dokument sind erwünscht.

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.